

<u>FAQ –</u> Häufig gestellte Fragen zum Einlegen von Widersprüchen

1. Welcher Rechtsbehelf steht mir gegen einen Bescheid zu?

Gegen einen Bescheid steht Ihnen als förmlicher Rechtsbehelf zunächst ein Widerspruch zu. Ist dieser nicht erfolgreich, kann Klage erhoben werden.

2. Innerhalb welcher Frist kann ich einen Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eingelegt werden. Nicht das Datum der Prüfung ist entscheidend. Innerhalb dieser Frist muss der Widerspruch in der Ärztekammer eingegangen sein.

3. Wie muss ich meinen Widerspruch begründen?

Der Widerspruch soll begründet werden. Die Begründung kann nachgereicht werden. Die Rechtsprechung billigt Prüfungskommissionen – naturgemäß – einen Beurteilungsspielraum zu. Deshalb ist eine getroffene Prüfungsentscheidung juristisch im Wesentlichen auf folgende Aspekte überprüfbar:

- sachfremde Erwägungen,
- · Verstoß gegen Verfahrensvorschriften,
- unzutreffender Sachverhalt.
- Missachtung allgemeingültiger Bewertungsgrundsätze.

4. Was muss ich ansonsten bei Einlegung des Widerspruchs beachten?

Zunächst sollten Sie das Aktenzeichen des Bescheides und das Datum des Bescheides nennen, den Sie angreifen wollen.

Zudem sollten Sie auf die entsprechenden einzelnen Punkte/Argumente im zugestellten Bescheid Bezug nehmen, d.h. die Aspekte konkret nennen, die Sie abweichend bewerten. Nur bei einer Widerspruchsbegründung kann auf einzelne vorgebrachte Argumente konkret eingegangen werden.

5. Wie ist der Ablauf des Widerspruchsverfahrens?

Nach fristgerechter Einlegung des Widerspruchs und Eingang einer entsprechenden Widerspruchsbegründung wird Ihr Vorgang zur schriftlichen Stellungnahme an die Prüfungskommission weitergeleitet. Anschließend wird ein Widerspruchsausschuss gebildet, bestehend aus 2 Fachgutachtern und 1 Vorsitzenden, natürlich andere Ärzte als die Prüfer. Auch der Widerspruchsausschuss nimmt zu Ihrem Widerspruch zunächst schriftlich Stellung. Anschließend tagt der Ausschuss in einer Sitzung.



Unter Berücksichtigung dieser fachlichen Bewertung entscheidet dann letztlich der Vorstand und Sie erhalten dann einen abschließenden – klagefähigen – Widerspruchsbescheid.

6. Welche Kosten verursacht die Einlegung des Widerspruchs?

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 des Kammergesetzes für Heilberufe in Verbindung mit § 1 und § 2 Ziffer 5.5.1 der Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen betragen die Gebühren für Entscheidungen über Widersprüche in Weiterbildungsangelegenheiten 420,- €. Bei rechtzeitiger Rücknahme des Widerspruchs können die Kosten unter Umständen anteilig reduziert werden.

7. Welche Entscheidung wird am Ende des Verfahrens getroffen?

Wenn der von Ihnen eingelegte Widerspruch erfolgreich ist, wird der Bescheid aufgehoben. Dies bedeutet äußerst selten, dass die von Ihnen abgelegte Prüfung automatisch als bestanden gilt. Vielmehr muss in der Regel eine erneute Prüfung organisiert und bestanden werden, um die angestrebte Anerkennung zu erhalten.

8. Wie lange dauert das Widerspruchsverfahren?

In der Regel ist mit einer Verfahrensdauer bis zum Widerspruchsbescheid von 3-6 Monaten zu rechnen.

9. Wann kann ich grundsätzlich eine Wiederholungsprüfung ablegen?

Eine Wiederholungsprüfung können Sie frühestens 3 Monate nach der nicht bestandenen Prüfung ablegen, sofern nicht eine zusätzliche Auflage erfüllt werden muss, mit der eine längere Dauer verbunden ist (z. B. 12 Monate ergänzende Weiterbildung). Die Beantragung einer erneuten Prüfungszulassung ist grundsätzlich frühzeitig möglich, um zeitnah nach Ablauf der Frist wieder eine Prüfung organisieren zu können.

10. Kann ich eine Wiederholungsprüfung auch ablegen, während das Widerspruchsverfahren noch läuft?

Sollten Sie eine Wiederholungsprüfung ablegen, bevor über den Widerspruch entschieden worden ist, erledigt sich der Widerspruch hierdurch, da der Bescheid keinen Regelungsgehalt mehr entfalten kann. Ihr Widerspruch wird in diesem Fall als unzulässig zurückgewiesen.